

Institutionelles Schutzkonzept der



präventi  n
bistum magdeburg

I. Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist uns ein wichtiges Anliegen. Sie ist bereits Bestandteil unserer kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Mit der Erarbeitung und Umsetzung unseres Schutzkonzeptes wollen wir die Mitglieder unserer Gemeinde für dieses Thema weiter sensibilisieren. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht und gelebt werden kann sind transparente, nachvollziehbare und kontrollierte Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig.

Die Pfarrei St. Jutta möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Pfarrei mit ihren Kirchorten, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Kirchengemeinde St. Jutta diesem Ziel verpflichtet.

Das Schutzkonzept wird nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes auf der Homepage der Pfarrei und in geeigneter Weise schriftlich veröffentlicht sowie der Präventionsbeauftragten des Bistums Magdeburg zugeleitet.

Im Gebiet unserer Pfarrgemeinde finden Anwendung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD);
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD);
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

II. Risikoanalyse

Die Grundlage für das Schutzkonzept unserer Pfarrei ist eine Risikoanalyse. Hauptamtliche und Ehrenamtliche haben dazu einen Fragebogen (siehe Anlage) ausgefüllt. Mithilfe dieser Fragebögen wurde der Ist-Stand erhoben.

Die Auswertung ergibt, dass sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptamtliche zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen informiert, sensibilisiert und geschult sind. Klar definierte Zuständigkeiten, klare Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt sind nur zum Teil bekannt (liegen vom Bistum, nicht von der Gemeinde vor).

In unserer Gemeinde werden verschiedene Zielgruppen identifiziert, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein können, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse werden benannt, besondere Gefährdungsmomente wurden erkannt.

Zielgruppen

Kinder und Jugendliche sind an vielen Orten in unseren Gemeinden unterwegs: als Erstkommunionkinder, Messdiener, Firmanden, Pfadfinder, in der Jugendgruppe, im Kindersingkreis, als RKW-Teilnehmer, beim Krippenspiel, bei der Kinderkatechese und bei den Sternsingern.

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen: Kinder untereinander, Jugendliche untereinander, Kinder zu Jugendlichen, Kinder und Jugendliche zu Leitungen, die Leitungen zu Hauptberuflichen...

Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das „Dienstalter“ und die Möglichkeit, Geld und Räume zur Verfügung zu stellen oder auch wieder zu entziehen.

Vorfälle sexualisierter Gewalt vor Ort sind nicht bekannt.

Gefährdungsmomente

Gefährdungsmomente gibt es überall, wo Kinder und Jugendliche sind. Besonders in den Blick zu nehmen sind dabei:

- Situationen, in denen zwei Personen alleine sind
- Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung braucht,
- Übernachtungen
- Nachtwanderungen
- Sanitäranlagen

Es gab Hinweise zu problematischen Gegebenheiten in unserer Gemeinde z.B.

wenn nur eine Leitungsperson alleine mit den Kindern und Jugendlichen zusammen ist, weil zu wenig (ehrenamtliches) Personal zur Verfügung steht.

Aus diesen Ergebnissen ergeben sich für das Schutzkonzept folgende wichtige Punkte:

- Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt muss stärker verbreitet werden, die Teilnahme an Schulungen muss weiterhin erfolgen.
- Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen klar benannt und bekannt gemacht werden.
- Eine klare Positionierung muss die Basis allen Handelns sein.
- Handlungsanweisungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt müssen formuliert und bekannt gemacht werden.

- Klare Regeln zum Umgang miteinander müssen erarbeitet und kommuniziert werden.
- Die Reflektion des eigenen Handelns und der Traditionen muss angestoßen werden.
- Dem Erkennen der Gefährdungsmomente müssen Handlungsoptionen folgen.
- Es müssen Methoden gefunden werden, um das Hinschauen selbstverständlicher zu machen und zu institutionalisieren.

III. Institutionelles Schutzkonzept

3.1. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter-/innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Kirchengemeinde sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Kirchengemeinde St. Jutta eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert darauf gelegt dass die Verantwortlichen der Pfarrei größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

3.2. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen sollen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg unter Verschluss.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der Pfarrgemeinde und der Verbände müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft bzw. mit Hilfe der angehängten Liste (Anhang, „Prüfschema“ Erzbistum Köln). In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 3) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 4).

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang) eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeiter/-innengesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

3.3. Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein:

3.3.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

3.3.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

3.3.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

3.3.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

3.3.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

3.3.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

3.3.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3.3.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

3.3.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Kommt es zu einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch eine betreuende oder begleitende Person wird zunächst in einem Gespräch mit dem Gruppenleiter /-verantwortlichen auf den Verstoß hingewiesen und eine Ermahnung ausgesprochen.

Sollte es durch dieselbe Person einen weiteren Verstoß geben, ist die Gemeindeleitung (Pfarrer, Leitungsteam) zu informieren. Die Gemeindeleitung spricht dann eine Verwarnung aus, mit dem Hinweis auf Ausschluss der betreffenden Person von der jeweiligen Tätigkeit bei nochmaliger Wiederholung.

Bei schweren bzw. weiteren Verstößen wird mit der Präventionsfachkraft der Gemeinde / der Präventionsbeauftragten beraten, welche Schritte zu gehen sind.

3.4. Beratungs- und Beschwerdewege

In unserer Pfarrgemeinde gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen. Ansprechpartner für Beschwerden ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder des Pfarrgemeinderates (siehe Anlage). Die Abgabe einer schriftlichen Beschwerde in den im Vorraum der Kirche befindlichen Briefkasten ist ebenfalls möglich.

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt nach dem Vieraugenprinzip durch die entsprechenden Vertretungen.

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich vertraulich beraten zu lassen und ggf. Interventionen in Absprache mit dem Beschwerdeführer einzuleiten.
- Soweit als möglich wird dafür gesorgt, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben.
- Die Vertraulichkeitszusage kann nicht garantiert werden, wenn diese in Konflikt zum Schutzauftrag gerät.

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können direkt an die/den Missbrauchsbeauftragte/n des Bistums gerichtet werden oder über das Pfarrbüro an das Kriseninterventionsteam der Gemeinde. Zu diesem Team gehören die Gemeindeleitung sowie die Präventionsfachkräfte (alle Kontaktdaten siehe Anlage). Das Team berät die weiteren Schritte und leitet diese unter Einhaltung der PräVO MD ein.

Es erfolgt die Kontaktaufnahme zu einer externen Beratungsstelle (siehe Anlage) und die Meldung an das Bistum. Das Team sorgt für die notwendige Dokumentation.

Menschen, die sich sexuell zu Kindern oder Jugendlichen hingezogen fühlen und deshalb Hilfe suchen, sind ernst zu nehmen und dürfen nicht sich selbst überlassen werden. Sie suchen Hilfe, damit es erst gar nicht zur Handlung kommt. Informationen und anonyme Hilfe gibt es unter www.kein-taeter-werden.de (siehe Anlage).

3.5. Qualitätsmanagement

Als Pfarrei stellen wir sicher, dass alle Mitglieder der Pfarrei, besonders die Kinder und Jugendlichen, die schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert werden.

Alle Mitglieder der Pfarrei haben die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen an die Präventionsbeauftragten und das Pfarrbüro weiterzugeben.

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

3.6. Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter absolvieren eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

3.7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

In unserer Arbeit wollen wir präventiv arbeiten, indem wir Kinder und Jugendliche stärken. Wir wollen ihnen einen Schutzraum bieten, in dem sie lernen können, ihre Gefühle zu erkennen und zu benennen. Sie sollen ihre eigenen emotionalen Grenzen erfahren und sie verteidigen, aber auch die Grenzen anderer akzeptieren lernen. Wir möchten ihr Selbstwertgefühl steigern, Freundschaften fördern und das Einfühlungsvermögen der Kinder und Jugendlichen erhöhen. Wir stehen für Gespräche zur Verfügung und erarbeiten mögliche Verhaltensstrategien mit ihnen.

Wir leben Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vor, begleiten sie altersgerecht und verständnisvoll und vermitteln ihnen unsere Werte und Regeln durch unser eigenes Handeln.

Auch auf diese Weise tragen wir zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei. Weiterführende Maßnahmen werden von der Pfarrei unterstützt

3.8. Präventionsfachkraft

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Jutta benennt zumindest eine geeignete Person als Präventionsfachkraft. Erwünscht ist ein Team aus zwei geeigneten Personen.

Die Eignung einer Person ergibt sich aus ihren Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Eine geeignete Person kann haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei sein. Eine pädagogische, psychologische oder beratende Ausbildung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.

Die Präventionsfachkräfte müssen verpflichtend an einer entsprechenden Qualifizierung des Bistums teilnehmen oder ggf. eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Ebenso sollen sie möglichst regelmäßig an den durch die Präventionsbeauftragte angebotenen Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Aufgaben der Präventionsfachkräfte ergeben sich aus VII.4 Ausführungsbest. PräVO.

Der Kirchenvorstand setzt den / die Präventionsbeauftragte des Bistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Kirchenvorstand/ die Gemeindeleitung bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien der Gemeinde;
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz-oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten des Bistums

3.9. Schlussbemerkungen

Für die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes der katholischen Pfarrei St. Jutta wurden folgende Quellen verwendet:

- Musterformulierung und Arbeitshilfe für ein institutionelles Schutzkonzept der Bistums Magdeburg,
- Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgemeinschaft St. Nikolaus & St. Joseph Bensberg – Moitzfeld,
- Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei Liebfrauen Bochum,
- Broschüre „Augen auf Hinsehen & Schützen“ Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Bistum Magdeburg
- Broschüre des Bistums Magdeburg „Was kann ich tun ...?“ - Handout für Ehrenamtliche in Verbindung mit einer Fortbildung zur Prävention von Sexualisierter Gewalt

Als Präventionsfachkraft für die Pfarrei St. Jutta wurden benannt:

Frau Judith Przybille

Frau Yvonne Bednarek

am 14.11.2019 durch den Kirchenvorstand ernannt.

Das Schutzkonzept wurde am 14.11.2019 vom Kirchenvorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.

3.10. Anlagen

1. Ansprechpartner und Beratungsstellen
2. Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Prüfschema)
3. Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde
4. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
5. Verpflichtungserklärung
6. Selbstauskunftserklärung

1. Ansprechpartner und Beratungsstellen

Präventionsfachkräfte der Pfarrei

Frau Judith Przybille

praevention.st-jutta@bistum-magdeburg.de

Frau Yvonne Bednarek

praevention.st-jutta@bistum-magdeburg.de

Ansprechpartner für Kritik oder Beschwerden

Gemeindeleitung

Herr Wolfgang Weiß:

w.w.ross@freenet.de

Herr Thomas Müller:

thomas.mueller63@hotmail.de

Herr Andreas Ritter:

ritter.andreas66@googlemail.com

Bischöflicher Beauftragter für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Dr. Nikolaus Särchen

Klinik Bosse Wittenberg

Hans-Luft-Straße 5

06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon 03491 476-330

Mobil 0163 7749-926

Telefax 03491 476222-331

N.Saerchen@alexianer.de

Bischöfliche Präventionsbeauftragte

Lydia Schmitt

Max-Josef-Metzger-Straße 1

39104 Magdeburg

Telefon 0391 5961-189

Lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de